

Datenschutzbüro

Datenschutz – ein Überblick

**Verfahren des Datenschutzbüros
bei Datenschutzprüfungen und -inspektionen**



Datenschutz – ein Überblick

1. Hintergrund

Gemäß Artikel 43 (1) d) der Datenschutzvorschriften (DSV) des Europäischen Patentamts kann der Datenschutzbeauftragte Datenschutzprüfungen (Prüfungen) und Datenschutzuntersuchungen (in Form von Datenschutzinspektionen oder Ad-hoc-Anfragen) durchführen.

2. Begriffe und Definitionen

Neben den Definitionen in den DSV verwendet vorliegendes Dokument nachfolgende Begriffe:

- (a) **Geprüfte(r)**: Für die Definition der Zwecke und Mittel der geprüften Verarbeitungsvorgänge zuständige Organisationseinheit(en). Vorliegend handelt es sich bei den Geprüften um die delegierten Verantwortlichen und die von diesen benannten Bediensteten, die dem Prüfungsteam als Anlaufstelle dienen und sachdienliche Beweismittel bereitstellen, um die Prüfung der Einhaltung der DSV zu ermöglichen.
- (b) **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bzw. Datenschutzverletzung**: Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der betreffenden personenbezogenen Daten beeinträchtigt wird, etwa durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden.
- (c) **Verletzung von Rechten**: Verletzung von Datenschutzrechten einer betroffenen Person unter anderem infolge einer Datenschutzverletzung oder der Nichteinhaltung der DSV, etwa im Falle einer unrechtmäßigen Verarbeitung.
- (d) **Unregelmäßigkeit**: Eine Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn ein Verarbeitungsvorgang oder Teile davon wahrscheinlich gegen die DSV verstoßen, der tatsächliche Verstoß gegen die DSV jedoch nicht eingetreten ist. Wird die Unregelmäßigkeit nicht behoben, kann sie zu einer Nichteinhaltung führen.
- (e) **Nichteinhaltung der DSV**: Verstoß gegen die DSV, etwa bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten ohne jede Benachrichtigung der betroffenen Personen.
- (f) **Feststellungen**: Im Zuge einer Datenschutzinspektion ermittelte Informationen. Feststellungen werden dem delegierten Verantwortlichen zur Stellungnahme vorgelegt. Das Datenschutzbüro überarbeitet die Feststellungen ggf. nach Erhalt der Stellungnahme des delegierten Verantwortlichen.
- (g) **Schlussfolgerungen**: Rechtsanalyse des Datenschutzbüros, die zur Interpretation der Feststellungen im Lichte der anwendbaren Vorschriften führt. Werden Nichteinhaltungen festgestellt, werden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dem Datenschutzausschuss zur Validierung vorgelegt.
- (h) **Empfehlungen**: Auf Basis der Schlussfolgerungen erhält der Datenverantwortliche Empfehlungen für Präventiv-, Abmilderungs- oder Korrekturmaßnahmen, um Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltungen abzumildern und/oder zu korrigieren sowie ihrem künftigen Auftreten vorzubeugen. Das Datenschutzbüro kann unter anderem empfehlen, dass: (i) die delegierten Verantwortlichen ihre Verarbeitungsvorgänge mit den

DSV in Einklang bringen, (ii) die delegierten Verantwortlichen den Anträgen betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß DSV nachkommen, (iii) die delegierten Verantwortlichen die betroffene(n) Person(en) über eine Datenschutzverletzung benachrichtigen, (iv) ein bestimmter Datenverarbeitungsvorgang ausgesetzt wird oder (v) die Datenübermittlung an bestimmte Empfänger ausgesetzt wird.

- (i) **Bericht über die Datenschutzprüfung (Prüfbericht):** Der Bericht über die Datenschutzprüfung fasst deren Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen basierend auf dem Verfahren zur Datenschutzprüfung in einem schriftlichen Dokument zusammen.
- (j) **Bericht über die Einhaltung des Datenschutzes (Compliance-Bericht):** Der Compliance-Bericht fasst, basierend auf dem Datenschutzinspektionsprozess, die Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen in einem schriftlichen Dokument zusammen.

1) Datenschutzprüfungen

1. Hintergrund

Das Datenschutzbüro führt Datenschutzprüfungen gemäß Artikel 43 (1) d) Datenschutzvorschriften (DSV) durch.

Die Durchführung von Datenschutzprüfungen soll:

- die Einhaltung der DSV hinsichtlich Dokumentation und Umsetzung überwachen,
- Datenschutzrisiken und Bereiche mit Verbesserungspotenzial identifizieren, sodass das Amt die besagten Risiken mit einschlägigen technischen und organisatorischen Maßnahmen angehen kann,
- für Datenschutz und die allgemeine Informations- sowie Cybersicherheit sensibilisieren und darüber aufklären,
- die Bedeutung demonstrieren, die das Amt dem Datenschutz und den Rechten von Einzelpersonen beimisst,
- die Einhaltung der in den einschlägigen Unterlagen und Datenschutzerklärungen festgelegten Datenschutzpraktiken und -verfahren unabhängig gewährleisten,
- vorbildliche Verfahrensweisen des Amts herausarbeiten, die sich zur kontinuierlichen Verbesserung auf andere Bereiche übertragen lassen.

2. Transparenz und Kooperation

- (1) Die Vorgehensweise bei Datenschutzprüfungen basiert auf den Prinzipien der Klarheit, Transparenz und Kooperation.
- (2) Der Umfang jeder Datenschutzprüfung wird dem zuständigen delegierten Verantwortlichen im Voraus kommuniziert und kann jegliche, dem Amt oder der Organisationseinheit eigene und/oder vom Datenschutzbüro identifizierte Datenschutzprobleme oder -risiken beinhalten.
- (3) Die Vorgehensweise wird den an der Datenschutzprüfung teilnehmenden Personen vor Durchführung der Befragungen erläutert.
- (4) Risiken werden basierend auf einer objektiven Bewertung der Auswirkungen/Risiken des Verarbeitungsvorgangs auf bzw. für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen anhand von Art, Umfang, Kontext oder Zweck analysiert.

- (5) Erforderlichenfalls kann das Datenschutzbüro andere Einheiten um Unterstützung bitten oder externe Experten mit der Unterstützung bei oder der Durchführung der Datenschutzprüfung ganz oder teilweise beauftragen, wenn beispielsweise besonderes Fachwissen (z. B. in der IT-Sicherheit) nötig ist.
- (6) Der Berichtsentwurf wird dem bzw. den Geprüften kommuniziert, um Ergebnisse abzustimmen, Konzepte zu klären und Lücken zu schließen.
- (7) Der endgültige Prüfbericht wird dem delegierten Verantwortlichen und dem Amtspräsidenten (oder ggf. dem Präsidenten der Beschwerdekammern) als Datenverantwortlichen vorgelegt.
- (8) Nach jeder Datenschutzprüfung wird der Datenschutzausschuss vom Datenschutzbüro über das Ergebnis informiert und kann daraufhin Einsicht in den Prüfbericht verlangen.
- (9) Der Datenschutzausschuss kann Stellung nehmen oder eine zusätzliche Untersuchung zu einem im Rahmen einer Datenschutzprüfung aufgetretenen Problem, etwa einer Unregelmäßigkeit, verlangen.
- (10) Über die innerhalb eines Jahres durchgeführten Datenschutzprüfungen werden der Amtspräsident, der Präsident der Beschwerdekammern, der Datenschutzausschuss und der Verwaltungsrat jährlich im Rahmen des Jahresberichts des Datenschutzbüros informiert.

3. Jährlicher Prüfungsplan

- (1) Das Datenschutzbüro erarbeitet nach Konsultierung des Datenschutzausschusses einen **jährlichen Prüfungsplan**, den es dem Amtspräsidenten zur Genehmigung vorlegt. Der genehmigte jährliche Prüfungsplan wird dem Datenschutzausschuss zur Unterrichtung vorgelegt. Der Datenschutzausschuss kann jederzeit Bereiche vorschlagen, in denen das Amt Datenschutzprüfungen durchführen soll. Liegen die zu prüfenden Verarbeitungsaktivitäten in der Verantwortung der Beschwerdekammern als Datenverantwortlichen, wird der Entwurf des jährlichen Prüfungsplans auch dem Präsidenten der Beschwerdekammern vorgelegt.
- (2) Bei der Planung der Datenschutzprüfungen sind Verarbeitungsaktivitäten zu priorisieren, die ein hohes Risiko für die Freiheiten und Rechte betroffener Personen darstellen.
- (3) Die delegierten Verantwortlichen werden ausschließlich über die sie betreffende Datenschutzprüfung informiert.

4. Phasen des Datenschutzprüfungsverfahrens

- (1) **Benachrichtigung der Organisationseinheit:** Der delegierte Verantwortliche wird über die bevorstehende Datenschutzprüfung vor deren geplantem Beginn sowie über die Vorgehensweise unterrichtet.
- (2) **Startsitzung:** Die Startsitzung markiert den Beginn der Datenschutzprüfung und findet mit allen Beteiligten statt. Sie bietet Gelegenheit, den Umfang der Datenschutzprüfung zu besprechen, festzulegen, wer befragt werden soll, und mögliche Fragen der Geprüften zum Ablauf zu beantworten.
- (3) **Vorläufige Selbstevaluation durch den delegierten Verantwortlichen** und Übermittlung aller relevanten Dokumente: Nach der Startsitzung übermittelt das Datenschutzbüro dem bzw. den Geprüften einen Standardkatalog mit Fragen zu den Verarbeitungsvorgängen, die geprüft werden sollen, (Fragebogen zur Selbstevaluation) und teilt ihnen mit, welche weiteren Dokumente – etwa Datenschutzunterlagen und -erklärungen, Richtlinien, Verfahren, Leitlinien, Arbeitsanweisungen und alle einschlägigen Unterlagen in Verbindung mit der Verarbeitung

personenbezogener Daten innerhalb des Einzugsbereichs der Datenschutzprüfung (sogenannte Prüfungsdokumentation) – es von ihnen zur Überprüfung benötigt.

- (4) **Auswertung des Fragebogens zur vorläufigen Selbstevaluation und der Prüfungsdokumentation:** Das Datenschutzbüro wertet den Fragebogen zur vorläufigen Selbstevaluation aus und erstellt eine Liste mit Themen, die der Klärung bedürfen.
- (5) **Gespräche/Befragungen mit vom delegierten Verantwortlichen benannten Bediensteten, darunter die Datenschutz-Verbindungsperson:** Sie dienen unter anderem der Erhebung von Informationen über die Art und Weise der Datenverarbeitung sowie der Prüfung der bestehenden Maßnahmen und können vor Ort oder remote stattfinden. Damit das Prüfungsteam hinreichende, verlässliche, relevante und nützliche Prüfungsdaten erhält und die Ziele der Datenschutzprüfung erreicht, können die Prüfer bei der Auswahl der zu befragenden Bediensteten repräsentative oder zufällige Stichprobenverfahren anlegen, die eine Erhebung ausreichender und unverzerrter Daten für die Datenschutzprüfung gewährleisten.¹
- (6) **Prüfbericht:** Das Datenschutzbüro erstellt auf Basis der geprüften Dokumentation, der Antworten und Klarstellungen der Geprüften und des Fragebogens zur vorläufigen Selbstevaluation einen Prüfbericht. Der Prüfbericht umfasst:
 - (a) **Feststellungen**
 - (b) **Schlussfolgerungen** mit folgenden möglichen Erkenntnissen:
 - (i) Keine Nichteinhaltungen oder Unregelmäßigkeiten
 - (ii) *Konform mit Verbesserungsvorschlägen:* Die geprüfte Verarbeitung war insgesamt konform, lässt sich jedoch in einigen Aspekten verbessern.
 - (iii) *Unregelmäßigkeit*
 - (iv) *Nichteinhaltung*
 - (v) *Beachtliche Bemühungen (vorbildliche Verfahrensweise):* Hierunter fallen alle Aspekte der Verarbeitung, die als vorbildliche Verfahrensweise auf andere Verarbeitungsvorgänge übertragen werden könnten.
 - (c) **Empfehlungen (Präventiv-, Abmilderungs- oder Korrekturmaßnahmen)**
- (7) **Abstimmung:** Das Datenschutzbüro übermittelt dem delegierten Verantwortlichen den Entwurf des Prüfberichts zur Stellungnahme, um sicherzustellen, dass der Berichtsentwurf die erhobenen Beweismittel und Feststellungen korrekt wiedergibt.
- (8) **Schlussitzung:** In der Schlussitzung werden etwaige ungelöste Fragen zum Prüfbericht geklärt. Sobald etwaige Ungenauigkeiten je nach Bedarf berichtigt sind, wird der Prüfbericht dem delegierten Verantwortlichen erneut zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt. Etwaige Anmerkungen des delegierten Verantwortlichen werden dem Prüfbericht beigelegt.
- (9) **Übermittlung des Prüfberichts an den Amtspräsidenten** (und ggf. den Präsidenten der Beschwerdekammern, sofern es sich bei Letzteren um den Datenverantwortlichen handelt): Der Prüfbericht wird stets dem Amtspräsidenten zur Unterrichtung vorgelegt. Im Falle von Unregelmäßigkeiten wird der Prüfbericht zur Billigung der Empfehlungen und/oder der Verbesserungsvorschläge auch dem Datenverantwortlichen vorgelegt.

¹ Unter repräsentativer Stichprobe versteht man eine anhand gegebener Merkmale ausgewählte Probandengruppe oder -menge aus einer statistischen Grundgesamtheit. Unter Zufallsstichprobe versteht man die zufällige Auswahl einer Probandengruppe oder -menge aus einer Grundgesamtheit.

- (10) **Übermittlung des Prüfberichts an den Datenschutzausschuss:** Stellt das Datenschutzbüro eine Nichteinhaltung der DSV fest, wird der Prüfbericht dem Datenschutzausschuss zur Validierung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorgelegt. Sobald der Datenschutzausschuss die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Datenschutzbüros validiert hat, werden diese verbindlich und werden dem Datenverantwortlichen zur Umsetzung vorgelegt. Bei Einwendungen des Datenschutzausschusses gegen die Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen des Datenschutzbüros übermittelt er diesem seine Anmerkungen schriftlich. Hierauf überarbeitet das Datenschutzbüro die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen entsprechend. Das Datenschutzbüro kann eine Folgeprüfung vornehmen oder die Datenschutzprüfung ausweiten, wenn die Rücksprache mit dem Datenschutzausschuss Aspekte aufwirft, die weiterer Klärung bedürfen.
- (11) **Plan für Abhilfemaßnahmen und Umsetzung:** Der delegierte Verantwortliche erarbeitet einen Plan mit Abhilfemaßnahmen, um die vom Amtspräsidenten oder vom Datenschutzausschuss genehmigten Empfehlungen umzusetzen.

5. Folgemaßnahmen

- (1) Das Datenschutzbüro prüft – in der Regel nach sechs Monaten bzw. je nach Umsetzungsfrist für die identifizierten Abhilfemaßnahmen –, ob Letztere umgesetzt wurden.
- (2) Über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Datenschutzbüros wird der Amtspräsident mittels eines Jahresberichts in Kenntnis gesetzt.

2) Datenschutzinspektionen

1. Hintergrund

Gemäß Artikel 43 (2) der Datenschutzvorschriften (DSV) kann das Datenschutzbüro Probleme mit der Einhaltung des Datenschutzes in Zusammenhang mit einem Verarbeitungsvorgang oder einer Gruppe von Verarbeitungsvorgängen prüfen, auf die es durch Informationen seitens betroffener Personen, Dritter (Stakeholder und Partner, Auftragsverarbeiter, Pressemitteilungen) oder anderer Stellen gemäß den Rechtsvorschriften der Organisation aufmerksam gemacht wurde. Es kann ebenso unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes eigeninitiativ tätig werden, etwa bei Eingang wiederholter oder ernsthafter Beschwerden über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang oder die Einführung neuer Systeme oder Technologielösungen.

2. Untersuchungsaktivitäten

Die Untersuchungsaktivitäten des Datenschutzbüros zur Einhaltung der DSV erfolgen in Form von:

- a) **Datenschutzinspektionen**, die auf besonderes Ersuchen bzw. im Auftrag des Amtes, etwa durch dessen Präsidenten, den Präsidenten der Beschwerdekammern, einen delegierten Verantwortlichen oder ein statutäres Gremium des EPA, darunter der Datenschutzausschuss, oder auf Eigeninitiative des Datenschutzbüros zum Beispiel auf Grundlage wiederholter Beschwerden über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang oder anderer rechtfertigender Vorkommnisse gemäß einem risikobasierten Ansatz eingeleitet werden;
- b) **Ad-hoc-Anfragen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Ad-hoc-Anfragen)**, die der Bewertung besonderer Vorkommnisse, Verfahren und Praktiken dienen, um nötigenfalls

interne und externe Konsultationen oder andere Arten von Anträgen zu analysieren und zu beantworten, die nicht über die Rechtsschutzmechanismen kanalisiert werden können, da sie sich nicht direkt auf die Rechte der Beschwerdeführer auswirken.

3. Umfang der Datenschutzinspektionen

- (1) Die Ermittlungsbefugnisse des Datenschutzbüros kommen ausschließlich im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder potenziellen, d. h. nicht nur hypothetischen, Nichteinhaltung der DSV bei einem Verarbeitungsvorgang zum Tragen. Das Datenschutzbüro entscheidet basierend auf einer Risikoanalyse (Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit) über die Relevanz und die Art und Weise der Untersuchung eines Verarbeitungsvorgangs mittels Datenschutzinspektion. Hierbei berücksichtigt es unter anderem:
 - a. Art und Schwere der mutmaßlichen Nichteinhaltung(en) der DSV,
 - b. die Schwere des Schadens, der einer oder mehreren betroffenen Person(en) durch die Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltungen entstanden ist bzw. sein kann,
 - c. die potenzielle Gesamtschwere des Falls, auch im Hinblick auf andere Faktoren,
 - d. im Falle potenzieller Nichteinhaltungen die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens,
 - e. den Zeitpunkt, zu dem sich die entsprechenden Ereignisse zugetragen haben, sowie ob und wann das betreffende Verhalten keine Auswirkungen mehr hatte, die Auswirkungen behoben wurden oder eine angemessene Garantie für ihre Behebung identifizierbar ist oder bereits nachgewiesen wurde, z. B. die unrechtmäßige Verarbeitung endete.
- (2) Bei einer Datenschutzinspektion untersucht das Datenschutzbüro die Einhaltung der DSV bei einem bestimmten Verarbeitungsvorgang (oder einigen seiner Aspekte) und bemüht sich, potenzielle datenschutzrechtliche Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltungen zu verhindern, abzumildern oder zu korrigieren sowie Risiken für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und für die Organisation abzumildern, weshalb keine individuellen Verantwortlichkeiten geprüft werden. Wird demnach eine Unregelmäßigkeit oder Nichteinhaltung im Zusammenhang mit einem Verarbeitungsvorgang festgestellt, kommt zuvorderst die institutionelle Rechenschaftspflicht zum Tragen. Für die Umsetzung von Präventiv-, Abmilderungs- oder Korrekturmaßnahmen sind der delegierte Verantwortliche und letztlich der Datenverantwortliche zuständig.

4. Verfahren bei Datenschutzinspektionen

- (1) **Veranlassung von Datenschutzinspektionen:** Das Datenschutzbüro wird offiziell vom Amtspräsidenten, einem delegierten Verantwortlichen oder einem statutären Gremium mit der Untersuchung vermuteter datenschutzrechtlicher Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltungen beauftragt oder veranlasst eine solche auf eigene Initiative.
- (2) **Ermittlung von Tatsachen:** Je nach Komplexität des Falls und gemäß Artikel 46 DSV können Datenschutzinspektionen folgende Aktivitäten umfassen:
 - (a) Aufforderung zur Vorlage von Informationen (Dokumentation und Aussagen) des zuständigen delegierten Verantwortlichen oder jedes anderen relevanten delegierten Verantwortlichen (und/oder Auftragsverarbeiters),

- (b) ggf. Verschaffung von Zugang zu allen durch den delegierten Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten (einschließlich Zugang zu jeglichen Datenverarbeitungsgeräten oder -mitteln),
 - (c) erforderlichenfalls Anberaumung von Befragungen vor Ort oder remote, um konkret zu ermitteln, wie der delegierte Verantwortliche Daten in der Praxis verarbeitet, oder die eingeführten Maßnahmen zu prüfen. Den Umfang der Befragungen bestimmt das Datenschutzbüro nach Einzelfall, die Betroffenen werden per Mitteilung über die Befragungen informiert. Nach erfolgter Befragung übersendet das Datenschutzbüro dem Befragten eine Zusammenfassung des Gesprächs.
- (3) **Compliance-Bericht:** Die Ergebnisse der Untersuchungsaktivitäten und die erhobenen Beweismittel werden in einem Dokument erfasst. Nach Abschluss der Untersuchungsaktivitäten erstellt das Datenschutzbüro einen Compliance-Bericht mit den Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Präventiv-, Abmilderungs- oder Korrekturmaßnahmen, der dem Datenverantwortlichen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Umsetzung übersandt wird.
- (4) **Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Feststellungen:** Sofern Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltungen festgestellt wurden, erhält der delegierte Verantwortliche Gelegenheit, zu den Feststellungen des Datenschutzbüros Stellung zu nehmen. Der zuständige delegierte Verantwortliche erhält darüber hinaus Gelegenheit, zum Entwurf des Compliance-Berichts Stellung zu nehmen. Ggf. überarbeitet das Datenschutzbüro seine Feststellungen und den Compliance-Bericht, sofern es dies angesichts der Anmerkungen des delegierten Verantwortlichen für angezeigt hält. Alle Anmerkungen des delegierten Verantwortlichen werden dem vom Datenschutzbüro veröffentlichten Compliance-Bericht beigefügt.
- (5) **Übermittlung des Compliance-Berichts an den Amtspräsidenten:**
- (a) Werden keine Nichteinhaltungen festgestellt, wird der Compliance-Bericht mitsamt den Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Datenschutzbüros unter Anlage etwaiger Anmerkungen des delegierten Verantwortlichen Letzterem zum Zwecke der Umsetzung und, sofern erforderlich, der weiteren Verfolgung sowie dem Datenverantwortlichen zur Unterrichtung vorgelegt. Sofern die Datenschutzinspektion nicht auf Eigeninitiative des Datenschutzbüros erfolgt ist, antwortet das Datenschutzbüro dem Antragsteller.
 - (b) Werden keine Nichteinhaltungen festgestellt, wird der Compliance-Bericht mitsamt den Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Datenschutzbüros unter Anlage etwaiger Anmerkungen des delegierten Verantwortlichen Letzterem zum Zwecke der Umsetzung und, sofern erforderlich, der weiteren Verfolgung sowie dem Datenverantwortlichen zur Unterrichtung vorgelegt. Sofern die Datenschutzinspektion nicht auf Eigeninitiative des Datenschutzbüros erfolgt ist, antwortet das Datenschutzbüro dem Antragsteller.
 - (c) Der Datenschutzausschuss wird vom Datenschutzbüro über das Ergebnis jeder Datenschutzinspektion informiert und kann daraufhin Einsicht in den Compliance-Bericht verlangen. Der Datenschutzausschuss kann Stellung nehmen und/oder eine zusätzliche Untersuchung zu etwaigen im Rahmen einer Datenschutzinspektion aufgetretenen Problemen verlangen.
 - (d) Stellt das Datenschutzbüro eine Nichteinhaltung der DSV fest, wird der Compliance-Bericht dem Datenschutzausschuss zur Validierung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen

vorgelegt. Sobald der Datenschutzausschuss die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Datenschutzbüros validiert hat, werden diese verbindlich und werden dem Datenverantwortlichen zur Umsetzung vorgelegt. Sofern die Datenschutzenspektion nicht auf Eigeninitiative des Datenschutzbüros erfolgt ist, wird der Antragsteller entsprechend informiert.

- (e) Bei Einwendungen des Datenschutzausschusses gegen die Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen des Datenschutzbüros übermittelt er diesem seine Anmerkungen schriftlich. Hierauf überarbeitet das Datenschutzbüro die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen entsprechend. Ggf. halten Datenschutzbüro und Datenschutzausschuss Rücksprache. Das Datenschutzbüro kann eine Folgeinspektion vornehmen oder die Datenschutzenspektion ausweiten, wenn die Rücksprache mit dem Datenschutzausschuss Aspekte aufwirft, die weiterer Klärung bedürfen.

5. Compliance-Bericht

Der Compliance-Bericht sollte in der Regel folgende Angaben enthalten:

- i. Titel
- ii. Empfänger
- iii. Umfang der Datenschutzuntersuchung inkl. des untersuchten Zeitraums
- iv. Nennung oder Beschreibung des Gegenstands
- v. Zusammenfassung der im Rahmen der Datenschutzenspektion erfolgten Untersuchungsaktivitäten
- vi. Feststellungen
- vii. Schlussfolgerungen
- viii. Empfehlungen für Präventiv-, Abmilderungs- und Korrekturmaßnahmen und/oder entsprechenden Handlungsbedarf (je nach Bedarf)
- ix. Datum des Berichts

6. Ad-hoc-Anfragen

- (1) Im Rahmen datenschutzrechtlicher Beratungsaktivitäten, d. h. bei an das Datenschutzbüro gerichteten Fragen und Konsultationen mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Rat, muss das Datenschutzbüro ggf. etwa beim delegierten Verantwortlichen, der Datenschutz-Verbindungsperson, sofern erforderlich dem Auftragsverarbeiter und ggf. weiteren Beteiligten Informationen zum Verarbeitungsvorgang oder der Umsetzung der DSV einholen, um das Anliegen beantworten zu können.
- (2) Das Datenschutzbüro kann im Einzelfall entscheiden, welche Maßnahmen sachdienlich, notwendig und verhältnismäßig sind, um die erforderlichen Tatsachen im Rahmen seiner Beratungsfunktion zu ermitteln. Hierzu gehört etwa die Einleitung einer Datenschutzenspektion, auf die das entsprechende Verfahren Anwendung findet.

7. Unterstützungs- und Auskunftspflicht gegenüber dem Datenschutzbüro

- (1) Gemäß Artikel 46 DSV sind alle Bediensteten sowie Organisationseinheiten und Gremien des Amtes verpflichtet, das Datenschutzbüro bei der Ausübung seiner Pflichten, darunter auch die Untersuchung datenschutzrechtlicher Angelegenheiten, zu unterstützen.
- (2) Damit das Datenschutzbüro die Einhaltung der DSV beurteilen kann, müssen ihm alle Bediensteten Auskunft zu Fragen erteilen und Einsicht in alle Unterlagen und Daten, die in Dateien gespeichert sind, und/oder Datenverarbeitungsprogramme gewähren. Darüber hinaus

müssen sie ihm Zugang zu allen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Verarbeitungsvorgänge, gewähren und erleichtern, die das Datenschutzbüro zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und ihm Zugang zu sämtlichen Büros, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern des EPA gewähren und erleichtern.

- (3) Das Datenschutzbüro arbeitet mit den jeweiligen delegierten Verantwortlichen zusammen, um mittels angemessener Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes (wieder)herzustellen.
- (4) Ggf. wird das Datenschutzbüro von Beschäftigten anderer Organisationseinheiten oder externer Dienstleister unterstützt, beispielsweise wenn besonderes Fachwissen (z. B. in der IT-Sicherheit) nötig ist.

8. Folgemaßnahmen

- (1) Das Datenschutzbüro entscheidet bei zuvor festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltungen je nach Art des Gegenstands, der identifizierten Unregelmäßigkeit oder Nichteinhaltung, etwaigen Präventiv-, Abmilderungs- und Korrekturmaßnahmen und besonderen Umständen, ob Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese können in den Prüfungsplan des darauffolgenden Jahres aufgenommen werden.
- (2) Über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Datenschutzbüros aus Datenschutzinspektionen wird der Amtspräsident mittels eines Jahresberichts in Kenntnis gesetzt.